

Merkblatt Trendfahrzeuge

Schwyz, im März 2020

Trendfahrzeuge – rechtliche Aspekte

Auf dem Markt werden verschiedenste Arten von elektrisch betriebenen Fahrzeugen im Bereich des Langsamverkehrs zum Kauf angeboten. Je nach Modell ist deren Benutzung an unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen geknüpft. Einige Fahrzeugtypen sind auf öffentlichen Strassen zugelassen, andere dürfen nur auf abgesperrten Arealen verwendet werden.

Öffentliche Strasse vs. abgesperrtes Areal

Als öffentliche Strasse gelten alle Verkehrsflächen, die für verschiedene Personen frei zugänglich, also nicht abgesperrt sind. Hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Privatstrasse handelt oder nicht. Eine Signalisation mit einem Fahrverbot gilt nicht als abgesperrt.

Beim abgesperrten Areal handelt es sich um Verkehrsflächen, die klar als abgesperrt erkennbar sind und ausschliesslich privatem Gebrauch dienen.

Darauf achten Sie beim Kauf

Beim Kauf eines sogenannten Trendfahrzeuges müssen folgende Überlegungen gemacht werden, um nicht mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten:

- Darf das Fahrzeug auf öffentlichen Strassen benutzt werden?
- Braucht das Fahrzeug eine Zulassung beim Verkehrsamt und somit ein Kontrollschild?
- Ist die Benutzung an Fahrberechtigungen geknüpft oder gilt ein Mindestalter?

Die Benützung eines motorisierten Fahrzeuges mit fehlender Typengenehmigung, ohne Fahrzeugzulassung, fehlendem Versicherungsschutz

oder fehlender Fahrberechtigung kann strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Bei einem Unfall ist zudem mit Regressforderungen der Versicherungen zu rechnen.

Nicht-motorisierte Fahrzeuge, welche mit der eigenen Körperkraft bewegt werden, bezeichnet man als fahrzeugähnliche Geräte (fäG). Zu ihnen gehören beispielsweise Kickboards, Inlineskates, Trottinets, Skateboards oder Rollschuhe. Für die Benutzung von fäG's gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Fussgänger. Fahrzeugähnliche Geräte sind auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen zu benutzen, somit ist das Fahren auf Trottoirs erlaubt. Dabei gilt die Pflicht der besonderen Rücksichtnahme gegenüber tatsächlichen Fussgängern oder schwächeren Verkehrsteilnehmenden.

Bei Fragen geben die folgenden kantonalen Kontaktstellen Auskunft:

Verkehrsamt Schwyz, Fahrzeugzulassung,
Tel. 041 819 21 39

Verkehrsamt Schwyz, Führerzulassung,
Tel. 041 819 21 33

Kantonspolizei Schwyz, Prävention,
Tel. 041 819 53 51 oder jede weitere Polizeidienststelle

Die nachfolgende Auflistung auf den folgenden Seiten gibt einen Überblick über die aktuell im Handel erhältlichen Trendfahrzeuge mit einer Zulassung für öffentliche Strassen und den Voraussetzungen für deren Verwendung. Alle übrigen im Handel erhältlichen Trendfahrzeuge verfügen über keine Zulassung und dürfen weder auf Strassen noch auf Trottoirs verwendet werden.

Trendfahrzeuge mit Zulassung auf öffentlichen Strassen

Schnelles E-Bike (Elektro-Motorfahrrad)



Geschwindigkeit:	max. 45 km/h
Leistung Motor:	max. 1.0 kW
Typengenehmigung:	erforderlich
Kontrollschild:	erforderlich
Mindestalter:	14 Jahre
Führerausweis:	Kategorie M (Motorfahr- räder)
Schutzhelm:	Erforderlich (Fahrad- helm)
Radwege / Radstreifen:	Benützung obligatorisch (falls vorhanden)
Benutzung auf Trottoir:	verboten

Besonderes:
Es ist ein Rückspiegel und eine Motorfahrradbeleuchtung erforderlich.
Die Durchfahrt bei «Verbot für Motorfahräder» ist nur mit abgeschaltetem Motor gestattet oder wenn die Höchstgeschwindigkeit 20 km/h und eine allfällige Tretunterstützung 25 km/h nicht übersteigt.

Langsames E-Bike (Leicht-Motorfahrrad)



Geschwindigkeit:	25 km/h
Leistung Motor:	max. 0.5 kW
Typengenehmigung:	nicht erforderlich
Kontrollschild:	nicht erforderlich
Mindestalter:	14 Jahre
Führerausweis:	ab 14 Jahre Kategorie M (Motorfahrrad) ab 16 Jahre nicht erforderlich
Schutzhelm:	nicht erforderlich (emp- fohlen)
Radwege / Radstreifen:	Benützung obligatorisch (falls vorhanden)
Benutzung auf Trottoir:	verboten

Ist auf öffentlichen Strassen zugelassen und dem Fahrrad gleichgestellt. Es gelten die Velo-regeln.

Besonderes:
Benötigt eine fest angebrachte Beleuchtung, mit mind. 1 nach vorne weissem und 1 nach hinten roten ruhenden Licht.

Versicherungsschutz über Privathaftpflichtversi-
cherung, analog Fahrrad.

Elektro-Stehroller



Geschwindigkeit:	20 km/h
Leistung Motor:	max. 2.0 kW
Typengenehmigung:	erforderlich
Kontrollschild:	erforderlich
Mindestalter:	14 Jahre
Führerausweis:	ab 14 Jahre Kategorie M (Motorfahrrad) ab 16 Jahren = keinen nicht erforderlich (emp- fohlen)
Radwege / Radstreifen:	Benützung obligatorisch (falls vorhanden)
Benutzung auf Trottoir:	verboten

Besonderes:
Benötigt eine fest angebrachte Beleuchtung, mit mind. 1 nach vorne weissem und 1 nach hinten roten ruhenden Licht.

Elektro-Trottinett (Leicht-Motorfahrrad)



Geschwindigkeit:	20 km/h
Leistung Motor:	max. 0.5 kW
Typengenehmigung:	nicht erforderlich
Kontrollschild:	nicht erforderlich
Mindestalter:	14 Jahre
Führerausweis:	ab 14 Jahre Kategorie M (Motorfahrrad) ab 16 Jahre nicht erforder- lich
Schutzhelm:	nicht erforderlich (emp- fohlen)
Radwege / Radstreifen:	Benützung obligatorisch (falls vorhanden)
Benutzung auf Trottoir:	verboten

Besonderes:
Benötigt eine fest angebrachte Beleuchtung, mit mind. 1 nach vorne weissem und 1 nach hinten roten ruhenden Licht.

Trendfahrzeuge ohne Zulassung auf öffentlichen Strassen

Elektrisches Einrad (Solowheel)

Das Gerät besteht aus einem einzigen Rad und zwei einklappbaren Fussrasten. Elektrische Einräder erfüllen die technischen Anforderungen für eine Zulassung im schweizerischen Strassenverkehr nicht. Sie können daher beim Verkehrsamt nicht eingelöst werden.

Benutzung auf Trottoir: Verboten



Smartwheel (Hoverboard)

Smartwheels erfüllen die technischen Anforderungen für eine Zulassung im schweizerischen Strassenverkehr nicht. Sie können daher beim Verkehrsamt nicht eingelöst werden.

Benutzung auf Trottoir: Verboten



Elektro-Skateboard

Skateboards mit elektrischem Antrieb erfüllen die technischen Anforderungen für eine Zulassung im schweizerischen Strassenverkehr nicht. Sie können daher beim Verkehrsamt nicht eingelöst werden.

Benutzung auf Trottoir: Verboten



Elektro-Kart

Karts mit elektrischem Antrieb erfüllen die technischen Anforderungen für eine Zulassung im schweizerischen Strassenverkehr nicht (analog Go-Karts-mit Verbrennungsmotor). Sie können daher beim Verkehrsamt nicht eingelöst werden.

Benutzung auf Trottoir: Verboten

